

Mandanteninformationen

zum Jahresende 2018

von

Jost Decking
Rechtsanwalt
Fachanwalt f. Steuerrecht
Fachanwalt f. Familienrecht

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen informieren – ein bunter Strauß aus Praxisfragen, Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Inhalt

- 1 Kleine Steuertipps zum Jahresende**
- 2 Steuern sparen zum Jahresende – Eltern mit krankenversicherten Kindern in Berufsausbildung**
- 3 Das neue Baukindergeld**
- 4 Beim Erwerb von Immobilien Grunderwerbsteuer mindern**
- 5 Wichtig! Neue Regeln bei Gutscheinen ab 01.01.2019**
- 6 Förderung der Elektromobilität ab 01.01.2019**
- 7 Neue Förderung des Mietwohnungsneubaus**
- 8 Mindestlohn 2019**
- 9 Sozialversicherungsrechengrößen 2019**
- 10 Künstlersozialabgabe – Beitragssatz 2019 unverändert!**
- 11 Sachbezugswerte 2019**
- 12 Neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung 2019**
- 13 Alterseinkünftegesetz – Jährliche Anpassung**
- 14 No-Show-Kosten – Wichtig für die Weihnachtsfeier!**
- 15 Kein Untergang von Verlusten beim Kauf von Kapitalgesellschaften?**
- 16 Einzelaufzeichnungspflicht von Kasseneinnahmen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung**
- 17 Dauerbrenner: Das ordnungsgemäße Fahrtenbuch**
- 18 Ordner für Notfälle**
- 19 Steuer- und Sozialversicherungstermine für 1. Halbjahr 2019**
- 20 Weitere Informationen**

1 Kleine Steuertipps zum Jahresende

Wer zum Jahresende die Einkommensteuer im Blick hat, kann sich durch die ein oder andere kleine Maßnahme noch schnell Steuervorteile sichern. Interessierte sollten insbesondere folgende Überlegungen anstellen:

Arbeitnehmer: Lassen sich Werbungskosten bündeln?

Arbeitnehmer können ihre Werbungskosten (also Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildungskosten, Bewerbungskosten, usw.) steuermindernd geltend machen. Dabei wird ein

Pauschbetrag i.H.v. 1.000 € auch gewährt, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind. Die tatsächlichen geringeren Kosten wirken sich dann steuerlich gar nicht aus.

Liegen die tatsächlichen Kosten also gegen Jahresende ohnehin nahe an den 1.000 €, kann es sinnvoll sein, etwaige geplante Anschaffungen des Folgejahres vorzuziehen (z.B. neuer Laptop, neues dienstlich genutztes Mobiltelefon). Auf diese Weise wird der Pauschbetrag im laufenden Jahr überschritten und die Ausgaben wirken sich auch tatsächlich aus. Im Folgejahr wird ohnehin wieder der Pauschbetrag gewährt.

Arbeiten in Haus und Garten vorziehen oder verschieben?

Für Handwerkerleistungen (z.B. Wohnung streichen) gewährt das Finanzamt eine Steuerermäßigung i.H.v. 20 % der angefallenen Kosten. Dies gilt jedoch nur bis zu einer maximalen Steuerermäßigung i.H.v. 1.200 € (entspricht einer Rechnungssumme bis 6.000 €). Voraussetzung ist jedoch, dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und das Entgelt auf das Konto des Leistungserbringers (z.B. Handwerkers) bezahlt wird.

Die Frage, in welchem Jahr die Steuerermäßigung gewährt wird, richtet sich danach, wann die Handwerkerleistung bezahlt wurde. Es kann daher sinnvoll sein, bestimmte Arbeiten oder zumindest deren Bezahlung noch ins aktuelle Jahr vorzuziehen.

Insbesondere folgende Maßnahmen können in Betracht kommen:

- Bereits erbrachte Leistungen: Handwerker auf Abrechnung noch im alten Jahr drängen
- Noch laufende Leistungen: Möglichkeit von Abschlagsrechnungen prüfen
- Zukünftige Leistungen: Möglichkeit von Anzahlungen für Arbeiten im neuen Jahr prüfen

Gegensätzliche Überlegungen greifen, wenn im aktuellen Jahr der Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist, und daher die Aufwendungen ins Folgejahr verschoben werden sollen.

Spenden vorziehen oder verschieben?

Spenden lassen sich steuermindernd geltend machen. Je höher das zu versteuernde Einkommen ist, desto höher ist auch der Steuersatz und damit der Steuerspareffekt, der sich aus einer Spende ergibt. Auch auf dem Gebiet der Spenden besteht somit Gestaltungsspielraum.

Steht beispielweise schon fest, dass im Folgejahr niedrigere Einkünfte vorliegen werden (z.B. Rentenbeginn), macht es Sinn, die Spende noch im alten Jahr zu tätigen. Bei erwarteten höheren Einkünften im Folgejahr, sollte dagegen auch die Spende ins neue Jahr verschoben werden.

Übrigens können nicht nur Geldspenden steuerlich berücksichtigt werden. Auch Sachspenden (z.B. Kleidung, Haushaltsgegenstände, Fahrräder, Musikinstrumente, Spielsachen, etc.) können abgesetzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um neue oder gebrauchte Gegenstände handelt. Für die Höhe des Spendenabzugs ist der Wert zum Zeitpunkt der Spende maßgeblich.

2 Steuern sparen zum Jahresende – Eltern mit krankenversicherten Kindern in Berufsausbildung

Rechtliche Ausgangslage

Eltern können nicht nur ihre eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sondern auch die für ihre Kinder im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen Beiträge steuermindernd geltend machen. Voraussetzung ist jedoch, dass für das Kind ein Kindergeldanspruch besteht. Für Kinder in Berufsausbildung besteht ein solcher Anspruch u.U. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Ausgehend von dieser Rechtslage hatte der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich einen Fall zu entscheiden, der auch häufig in der Praxis anzutreffen ist.

Sachverhalt im Streitfall

Das volljährige Kind befand sich in Berufsausbildung. Es wohnte noch (kostenfrei) bei den Eltern im Haushalt. Der Arbeitgeber des Kindes behielt von dessen Lohn monatlich die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein. Das Kind lag mit seinen Einkünften unter dem Grundfreibetrag, so dass keine Einkommensteuer anfiel. Die einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wirkten sich daher bei ihm als Sonderausgaben steuerlich nicht aus.

Daraufhin machten die Eltern die Beiträge des Kindes im Rahmen ihrer eigenen Steuererklärung als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt versagte den Sonderausgabenabzug jedoch. Es war der Ansicht, die Beiträge seien vom Kind und nicht von den Eltern wirtschaftlich getragen worden.

Negative Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte nun kürzlich die Auffassung der Finanzverwaltung. Zwar könnten auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines gesetzlich versicherungspflichtigen Kindes Teil der Unterhaltsverpflichtung der Eltern sein. Diese Beiträge werden jedoch nur dann von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung getragen, wenn sie zusätzlich zum Regelunterhalt tatsächlich gezahlt werden. Es reiche dagegen nicht aus, wenn Naturalunterhalt geleistet werde.

Erstattung würde aber reichen!

Auch wenn die Kläger im Streitfall verloren haben, so lassen sich dem BFH-Urteil doch einige interessante Aussagen entnehmen. Beispielsweise stellt der BFH klar, dass die Beiträge auch dann tatsächlich gezahlt seien, wenn sie von den Eltern im Wege der Erstattung an das Kind geleistet würden.

Für eine tatsächliche Zahlung kommen also in Betracht:

- Direkte Überweisung der Beiträge vom Konto der Eltern (z.B. bei privater Krankenversicherung).
- Im Vorhinein Zurverfügungstellung der Geldbeträge an das Kind, damit dieses die Beiträge zahlt.
- Nachträgliche Erstattung der Beiträge an das Kind (z.B. bei gesetzlicher Krankenversicherung).

ABER: Unterhaltspflicht muss Beiträge umfassen

Der Unterhaltsanspruch umfasst zwar den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- wie eine Pflegeversicherung. Ist das Kind allerdings in Berufsausbildung, muss erst geprüft werden, ob das Kind überhaupt unterhaltsbedürftig ist. Im Rahmen der Unterhaltsbedürftigkeit ist die Ausbildungsvergütung, die ein volljähriges Kind erhält, als Einkommen zu berücksichtigen und deswegen - nach Abzug berufsbedingter Mehraufwendungen - in voller Höhe bedarfsmindernd anzurechnen.

Ein Sonderausgabenabzug ist für die Eltern somit nur möglich, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes nicht ausreichen, um den (nach der Düsseldorfer Tabelle berechneten) Lebensbedarf einschließlich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abzudecken.

Fazit

Hat ein Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und befindet sich in einer Berufsausbildung, so sollte geprüft werden, ob das Einkommen des Kindes rechnerisch ausreicht, um seinen Lebensbedarf (incl. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) zu bestreiten. Ist dies nicht der Fall, so könnten die Eltern dem Kind die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstatten und die Aufwendungen u.U. selbst in ihrer Steuererklärung geltend machen.

3 Das neue Baukindergeld

Die Bundesregierung fördert mit dem Baukindergeld den erstmaligen Erwerb von selbst genutzten Wohnimmobilien und Wohnungen. Das neue Baukindergeld kann seit dem 18.09.2018 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden. Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zu den Voraussetzungen der Gewährung des Baukindergelds.

Geförderte Objekte

Gefördert wird der Ersterwerb, das heißt, der erstmalige Kauf oder Neubau von selbst genutztem Wohneigentum in Deutschland. Das Wohneigentum muss gemäß Grundbucheintrag zu mindestens 50 % dem Haushalt (Antragsteller sowie Ehe- oder Lebenspartner, Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Kinder) gehören.

Sofern der Haushalt (Antragsteller sowie Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Kinder) bereits Eigentümer einer selbst genutzten oder vermieteten Wohnimmobilie in Deutschland ist, ist eine Förderung mit Baukindergeld nicht möglich.

Beachten Sie:

Nur wer bisher keine Immobilie gebaut oder erworben hat, kann mit dem Baukindergeld rechnen. Besitzt eine Familie also bereits ein Haus, will jedoch z. B. eine größere Immobilie kaufen, hat sie keinen Anspruch auf Baukindergeld.

Hinweis:

Die Förderung gilt ohne Begrenzung der Wohnfläche. In der Diskussion war eine Deckelung auf Wohneigentum mit max. 120 Quadratmeter Wohnfläche. Diese Idee wurde jedoch wieder begraben.

Zeitliche Beschränkung

Beim Kauf erhalten Sie Baukindergeld, wenn der notarielle Kaufvertrag in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 unterzeichnet wird. Der Zeitpunkt des Baubeginns oder der Eintragung ins Grundbuch spielen hierbei keine Rolle. Bei Neubauten ist stattdessen der Tag der Erteilung der Baugenehmigung bzw., wenn eine solche nicht erforderlich ist, der Tag der Bauanzeige innerhalb des obigen Zeitraums entscheidend.

Beachten Sie:

Das Baukindergeld kann zwar erst seit dem 18.09.2018 beantragt werden. Es gilt aber rückwirkend ab dem 01.01.2018 für seitdem abgeschlossene Kaufverträge. Der Antrag auf Baukindergeld ist jedoch erst nach dem Einzug in das jeweilige Wohneigentum online zu stellen (siehe unten).

Wer ist Anspruchsberechtigt?

Alle Familien – auch Alleinerziehende! – mit mindestens einem Kind, dass bei Antragstellung schon geboren und unter 18 Jahre alt ist, mit im Haushalt lebt und für welches Kindergeld gewährt wird sind grundsätzlich anspruchsberechtigt.

Beachten Sie:

Entscheidend ist allein die Situation am Tag der Antragstellung. Das bedeutet, dass das volle Baukindergeld auch dann gewährt wird, wenn das Kind nach der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet oder aus dem bis dahin gemeinsamen Haushalt auszieht. Auf der anderen Seite heißt dies auch: Wird ein Kind erst nach Antragstellung geboren, ist dieses nicht förderfähig.

Sonderfall: Rückwirkender Antrag

Ist der Einzug im Jahr 2018 vor dem 18.09.2018 erfolgt, kann der Zuschussantrag noch bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Das heißt: Das Baukindergeld wird dann rückwirkend ab dem 01.01.2018 für seitdem abgeschlossene Kauf- und Bauverträge gewährt. Bei Einzug vor dem 18.09.2018 gilt, dass Kinder gefördert werden, die zum Datum des Einzugs (maßgebend ist das Datum der amtlichen Meldebestätigung) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten bzw. spätestens 3 Monate nach Einzug geboren wurden.

Förderung

Das Baukindergeld beträgt 1.200 € pro Kind und Jahr und wird über einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt. Die Zuschussraten werden einmal jährlich gezahlt. So bezuschusst der Staat das Eigenheim insgesamt mit 12.000 € bei einem Kind, 24.000 € bei zwei, 36.000 € bei drei Kindern usw. Voraussetzung ist allerdings, dass das Eigenheim ununterbrochen 10 Jahre lang selbst genutzt wird.

Einkommengrenzen

Das Haushaltseinkommen darf nicht höher sein als 90.000 € bei einem Kind. Für jedes weitere Kind unter 18 Jahren erhöht sich die Grenze um 15.000 €. Maßgebend ist das „zu versteuernde Einkommen“ laut Steuerbescheid. Hierfür wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt. Für einen Antrag in 2018 wird also der Durchschnitt der Einkommen aus 2015 und 2016 gebildet. Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, bleiben hierbei außer Betracht.

Tipp

Zum Haushaltseinkommen zählen die Einkommen des Antragstellers und des Ehe- oder Lebenspartners oder des Partners in eheähnlicher Gemeinschaft. Geprüft wird das Einkommen nur einmal – bei Antragstellung. Auch wenn das Einkommen danach steigt, bleibt die Förderung erhalten.

Antragstellung

Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach dem Einzug gestellt werden. Es gilt das in der amtlichen Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum. Beim Erwerb einer bereits selbst genutzten Wohneinheit (z. B. Kauf der gemieteten Wohnung), muss der Antrag spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags gestellt werden.

Die Anträge können nur online im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) gestellt werden. Anträge in anderer Form werden von der KfW nicht bearbeitet.

Gerne unterstützen wie Sie bei der Antragstellung.

4 Beim Erwerb von Immobilien Grunderwerbsteuer mindern

Die Grunderwerbsteuer

Der Erwerb einer Immobilie löst i.d.R. Grunderwerbsteuer aus. Die Grunderwerbsteuer ist eine Ländersteuer und beträgt je nach Bundesland zwischen 3,5 % (in Bayern und Sachsen) und 6,5 % (in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen). In Zeiten steigender Immobilienpreise ist sie mittlerweile vielerorts zu einem gewichtigen Kostenfaktor geworden.

Keine Grunderwerbsteuer auf miterworbene sonstige Gegenstände

Umso besser, wenn sich an der ein oder anderen Stelle Steuern einsparen lassen. Dies ist z.B. der Fall, wenn zusammen mit einer Immobilie gebrauchte bewegliche Gegenstände (z.B. Küchenmöbel-/ geräte, Markise) mitverkauft werden. Insoweit fällt nämlich keine Grunderwerbsteuer an, wie das Finanzgericht Köln kürzlich feststellte.

Demnach gilt:

- Werden zusammen mit einem Grundstück **weitere Gegenstände** veräußert, so ist der Aufwand für diese Gegenstände regelmäßig **nicht** in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen.
- Wird in einem Kaufvertrag eine **Aufteilung des Kaufpreises** auf die erworbenen Gegenstände vorgenommen oder werden Einzelpreise vereinbart, so sind diese vereinbarten und bezahlten Anschaffungskosten grundsätzlich auch der Besteuerung zu Grunde zu legen.
- Vereinbarungen der Vertragsparteien über Einzelpreise für Einzelwirtschaftsgüter **binden allerdings nicht**, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis **nur zum Schein** bestimmt wurde oder die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs gegeben sind. Einer einvernehmlichen Aufteilung durch die Vertragsparteien ist insbesondere nicht zu folgen, wenn sie nicht ernstlich gewollt ist und den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht entspricht, weil in erster Linie Gründe der Steuerersparnis für sie maßgebend waren.

Dokumentation und Nachweispflicht

Grundsätzlich hat das Finanzamt wie dargestellt einer Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag zu folgen. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vereinbarung der Entgelte nicht angemessen ist.

Da es sich bei solchen Anhaltspunkten um steuererhöhende Tatsachen handelt, obliegt es dem Finanzamt darzulegen bzw. nachzuweisen, dass sie auch tatsächlich vorliegen. Hierzu kann die Behörde nicht den Preis vergleichbarer ausgebauter Gegenstände auf Verkaufsplattformen im Internet heranziehen. Nicht zulässig ist auch der Rückgriff auf amtliche Abschreibungstabellen.

Das Finanzamt kann lediglich die Gegenstände in Augenschein nehmen, Fotos auswerten oder sonstige vorhandene Belege prüfen. Ggf. kann auch ein Sachverständiger herangezogen werden. Nur wenn sich anhand dieser Beweismittel für eine unangemessene Kaufpreisaufteilung Anhaltspunkte ergeben, kann von der Kaufpreisaufteilung im Notarvertrag abgewichen werden.

Um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen bietet sich daher an, eine Inventarliste bezüglich der miterworbenen Gegenstände anzufertigen und Bilder von den Gegenständen zu machen. Etwaigen Zweifel des Finanzamts kann so wirksam entgegengetreten werden.

Beispiele für Gegenstände, die mit der Immobilie erworben werden

Beispielsweise können folgende Gegenstände zusammen mit der Immobilie erworben werden, ohne dass hierfür Grunderwerbsteuer entsteht:

- Einbauküche
- Küchengeräte
- Möbel allgemein
- Markise
- Gartenmöbel
- Gartenlampe
- Baumaterialien auf dem Grundstück
- Heizvorräte auf dem Grundstück

Außerdem fällt keine Grunderwerbsteuer auf eine etwaige Instandhaltungsrücklage an.

Fazit

Werden zusammen mit einer Immobilie auch andere Gegenstände erworben, so ist darauf zu achten, dass der Kaufpreis bereits im Rahmen der notariellen Vereinbarung entsprechend aufgeteilt wird. Zusätzlich kann eine Dokumentation anhand einer Inventarliste und Fotos sinnvoll sein.

5 Wichtig! Neue Regeln bei Gutscheinen ab 01.01.2019

Aufgrund von EU-Vorgaben ändert sich die umsatzsteuerliche Handhabung von Gutscheinen zum 01.01.2019 auch in Deutschland. Wer regelmäßig Gutscheine „verkauft“ sollte sich daher intensiv mit der Neuregelung auseinandersetzen.

Bisherige Rechtslage (bis 31.12.2018)

Bisher wurde umsatzsteuerlich zwischen Wert- und Sachgutscheinen unterschieden. Wertgutscheine lauten auf einen bestimmten Geldbetrag (brutto).

Beispiele:

- *50 €-Gutschein eines Restaurants. Er kann für beliebige Speisen und Getränke eingelöst werden.*
- *50 €-Gutschein einer Tankstelle. Er kann für Benzin, Diesel oder eine beliebige Waren aus dem Shop-Sortiment eingelöst werden.*

Sachgutscheine lauten dagegen auf eine hinreichend konkret (nach Art und Menge) bestimmte Ware oder Dienstleistung. Sie können nur hierfür eingelöst werden. Ob daneben der Wert der Ware oder Dienstleistung angegeben ist, spielt keine Rolle.

Beispiel: Gutschein eines Fitness-Studios für die Benutzung einer Sonnenbank.

Während der Verkauf von Wertgutscheinen als bloßer Tausch von Zahlungsmittel galt und keine umsatzsteuerlichen Folgen auslöste, war das Entgelt für Sachgutscheine als erhaltene Anzahlung einzustufen und die hierin enthaltene Umsatzsteuer gleich bei Verkauf des Gutscheins abzuführen.

Hinweis: Rabatt-Gutscheine

Rabatt-Gutscheine stellen einen schriftlich zugesicherten Anspruch auf einen Preisnachlass dar. Sie lösen bisher meist keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen aus, da sie unentgeltlich ausgegeben werden. Auch von der Neuregelung ab 01.01.2019 sind sie nicht umfasst.

Beispiel: „Ein Friseur händigt an Neukunden einen 5 €-Gutschein aus, womit diese beim nächsten Haarschnitt 5 €-Rabatt erhalten“.

Neuregelung zum 01.01.2019

Ab dem 01.01.2019 ist die alte Unterscheidung bei den Gutscheinen hinfällig. Die Gutscheine sind künftig aber in die Kategorien „Einzweck-Gutschein“ und „Mehrzweck-Gutschein“ zu unterteilen.

Ein Einzweck-Gutschein ist nach der neuen Definition ein Gutschein, bei dem der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung und die geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins bereits feststehen. Alle Gutscheine, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen – die also keine Einzweck-Gutscheine sind – gelten nach der gesetzlichen Neuregelung als Mehrzweck-Gutscheine.

Umsatzsteuerlich unterscheiden sich die beiden Gutscheinarten dahingehend, dass bei Einzweck-Gutscheinen die Umsatzsteuer sofort mit Verkauf der Gutscheine entsteht. Die angegebene Leistung gilt bereits mit Übertragung des Gutscheins als erfüllt. Der Verkauf von Mehrzweck-Gutscheinen ist dagegen nicht steuerbar. Umsatzsteuer wird erst ausgelöst, wenn die angegebene Leistung tatsächlich erbracht wird.

Bedeutung für die Praxis

Wer bisher schon Gutscheine ausstellt, muss prüfen, ob die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung ab dem 01.01.2019 noch korrekt ist. Wie bereits dargestellt, muss für jeden ausgegebenen Gutschein geprüft werden, ob

- Ort der Leistung und
- die geschuldete Steuer

bereits bei Ausgabe des Gutscheins feststehen.

Der Ort der Leistung steht beispielsweise nicht fest, wenn ein Unternehmen aus mehreren Filialen besteht und die ausgegebenen Gutscheine in allen Filialen akzeptiert werden. Bei Unternehmen mit nur einem Geschäftslokal steht der Ort der Leistung dagegen in vielen Fällen fest. Es gibt jedoch Ausnahmen, da sich der Ort einer Leistung im Umsatzsteuerrecht nach vielen Kriterien bestimmen kann. Es hat daher immer eine Prüfung im konkreten Einzelfall zu erfolgen.

Die geschuldete Steuer steht i.d.R. fest, wenn das Unternehmen nur Leistungen zu einem bestimmten Steuersatz (19 % oder 7 %) anbietet. Die geschuldete Steuer steht dagegen nicht bereits bei Ausgabe des Gutscheins fest, wenn das Unternehmen Leistungen zu unterschiedlichen Steuersätzen anbietet und der Gutschein für alle angebotenen Leistungen eingelöst werden kann. Auch hier ist also stets eine Prüfung im konkreten Einzelfall erforderlich.

Folgen für obige Beispiele:

- *50 €-Gutschein eines Restaurants. Das Restaurant hat nur ein Geschäftslokal. Es bietet nur Umsätze zu 19 % an. Somit liegt ab 01.01.2019 ein Einzweck-Gutschein vor. Anders als bisher muss der Gastwirt die Umsatzsteuer sofort bei Verkauf des Gutscheins abführen.*
- *50 €-Gutschein einer Tankstelle. Die Tankstelle bietet neben den Leistungen zu 19 % im Shop-Bereich auch Waren zum Steuersatz von 7 % an. Somit steht die geschuldete Steuer nicht fest. Ab dem 01.01.2019 liegt ein Mehrzweck-Gutschein vor. Wie bisher muss die Tankstelle die Umsatzsteuer erst bei Einlösung des Gutscheins abführen.*

- *Gutschein Sonnenbank: Wenn das Fitness-Studio nur ein Geschäftslokal hat, stehen sowohl Ort der Leistung als auch die geschuldete Steuer fest. Es liegt somit am 01.01.2019 ein Einzweck-Gutschein vor. Wie bisher entsteht die Umsatzsteuer bereits mit Verkauf des Gutscheins.*

Was ist mit alten Gutscheinen?

Für die steuerliche Behandlung von Gutscheinen kommt es darauf an, ob sie vor dem 01.01.2019 ausgestellt wurden oder danach. Für alte Gutscheine (bis 31.12.2018 ausgestellt) gelten noch die alten Regelungen weiter. Erst für ab dem 01.01.2019 ausgestellte Gutscheine gelten die neuen Regeln.

In den nächsten Jahren werden sowohl alte als auch neue Gutscheine im Umlauf sein. Wegen der ggf. unterschiedlichen steuerlichen Folgen ist daher darauf zu achten, dass künftig beim Einlösen genau erkennbar ist, um welche Art von Gutschein es sich handelt (z.B. anhand Ausstelldatum). Eine doppelte Zahlung oder eine Nichtzahlung von Umsatzsteuer muss vermieden werden. Ggf. müssen auch Änderungen an der Registrierkasse vorgenommen werden, um die unterschiedlichen Gutscheine technisch sauber handhaben zu können.

6 Förderung der Elektromobilität ab 01.01.2019

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, die steuerliche Förderung der Elektromobilität zukünftig weiter auszubauen. Um Kaufanreize (v.a. im Bereich von Firmenwägen) zu schaffen, gelten ab dem 01.01.2019 günstigere Regelungen zur Bemessung der privaten Kfz-Nutzung bei bestimmten Elektrofahrzeugen.

Worin besteht die Förderung?

Die steuerliche Förderung besteht darin, dass die Vorteile aus der Kfz-Nutzung nur mit dem halben Wert anzusetzen sind, der sich nach den steuerlichen Grundregeln ergäbe. Dies gilt sowohl für Fahrzeuge mit Fahrtenbuch als auch für Fahrzeuge, bei denen die 1 %-Methode angewendet wird. Begünstigt werden also folgende Fälle:

- Private Kfz-Nutzung von Unternehmern
- Private Kfz-Nutzung von Arbeitnehmern
- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Familienheimfahrten im Rahmen doppelter Haushaltsführung

Welche Fahrzeuge sind begünstigt?

Gefördert werden durch die neue Regelung folgende Fahrzeuge:

- Elektrofahrzeuge (= Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern gespeist werden).
- Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (mit elektrischer Reichweite mindestens 40 km oder maximal 50 g/km Kohlendioxidemission).

Allerdings muss die Anschaffung zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 erfolgen. Für ältere bereits 2018 und früher angeschaffte Fahrzeuge bleiben die bisherigen Regelungen zum sog. „Nachteilsausgleich“ weiter anwendbar.

Unter die Definition der begünstigten Elektrofahrzeuge fallen auch Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (vgl. S-Pedelecs > 25 km/h).

Vorsicht bei der Umsatzsteuer

Die steuerliche Förderung gilt nur ertragsteuerlich. Umsatzsteuerlich bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen. D.h. hier ist die Bemessungsgrundlage für die private Kfz-Nutzung von Elektrofahrzeugen nicht zu mindern.

7 Neue Förderung des Mietwohnungsneubaus

Der Bundestag hat am 29.11.2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses verabschiedet. Dieser sieht mit dem § 7b EStG die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen bei Erwerb oder Herstellung neuer Wohnungen vor. Diese sollen im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 % neben der regulären linearen AfA betragen.

ABER: Zustimmung des Bundesrates steht noch aus!

Der Bundesrat muss dem Gesetzesentwurf jedoch noch zustimmen. Anders als erwartet hat er seine Zustimmung am 14.12.2018 nicht erteilt, sondern den Punkt von der Tagesordnung abgesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren ist daher vorerst zum Stillstand gekommen – jedoch nicht beendet. In einer späteren Sitzung, kann der Tagesordnungspunkt wieder aufgenommen werden.

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf sollte die Sonderabschreibung wie folgt ausgestaltet sein:

Anspruchsvoraussetzungen

Begünstigte Objekte sind ausschließlich neu geschaffene Mietwohnungen. Diese dürfen also bis dahin nicht bestanden haben. Ausgeschlossen von der Förderung sind daher Sanierungsfälle; begünstigt ist auf der anderen Seite aber z.B. auch die Schaffung neuer Mieträumlichkeiten durch z.B. einen Dachausbau.

Beachten Sie:

Die neu geschaffenen Wohnräumlichkeiten müssen in sich eine Wohnung darstellen, d.h. mind. 23 qm umfassen und mit Küche, Bad/Dusche sowie WC ausgestattet sein.

Kappungsgrenzen

Das Gesetz sieht zwei qm-bezogene Grenzen vor:

Zum einen dürfen die Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 € je qm nicht übersteigen. In diese Obergrenze werden auch ggf. anteilig der Wohnung zuzurechnende Räumlichkeiten wie z.B. Kellerräume, Trocken- und Waschräume, Fahrrad- und Kinderwagenräume usw. einbezogen, auch wenn diese zur gemeinsamen Benutzung durch alle Hausbewohner bestimmt sind.

Die Förderung selbst – also die Sonderabschreibung i.H.v. 5 % für die ersten vier Jahre – ist wiederum auf Kosten von maximal 2.000 € je qm gedeckelt.

Beachten Sie:

Übersteigen also die Kosten die 2.000 €-Grenze ist dies für die Förderung zunächst unbeachtlich, die Mehrkosten nehmen jedoch an der Sonderabschreibung nicht teil. Übersteigen die Kosten jedoch die 3.000 €-Grenze ist eine Förderung vollständig ausgeschlossen.

Welche Neubauten werden gefördert

Wichtig ist auch die zeitliche Grenze zu beachten: Gefördert werden ausschließlich Wohnungen die auf Grund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 01. Januar 2022 gestellten Bauantrages oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige geschaffen werden.

Beachten Sie:

Auf das Datum des Bauantrages bzw. der Bauanzeige wird auch bei Anschaffung eines neuen Gebäudes abgestellt. Die Anschaffung muss hierbei zusätzlich bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgen.

Nutzungsvoraussetzung

Die förderfähigen Wohnungen müssen mindestens zehn Jahre lang entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Ein vorübergehender Leerstand ist jedoch unschädlich.

Beachten Sie:

Wohnzwecken dienen auch Wohnungen, die aus besonderen betrieblichen Gründen an Betriebsangehörige überlassen werden. Auch solche Wohnungen sind daher grundsätzlich förderfähig. Wohnungen dienen jedoch nicht Wohnzwecken, soweit sie nur zur vorübergehenden Beherbergung von Personen bestimmt sind, wie z.B. Ferienwohnungen.

Veräußerung innerhalb der 10-Jahres-Frist

Wird das Gebäude innerhalb des 10-jährigen Nutzungszeitraums veräußert, braucht die Sonderabschreibung grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden. Der Veräußerer ist in diesem Fall jedoch verpflichtet nachzuweisen, dass der Erwerber die Wohnung weiter zu Wohnzwecken vermietet.

Beachten Sie:

Eine spezielle Steuergestaltung möchte der Gesetzgeber jedoch verhindern. Es ist daher immer dann schädlich, geförderten Wohnraums innerhalb der 10-jährigen Nutzungsfrist zu veräußern, wenn der Veräußerungsgewinn beim Veräußerer nicht der Besteuerung unterliegt, da diese außerhalb der sog. Spekulationsfrist erfolgt. In diesen Fällen kommt es somit zu einer Rückgängigmachung der Sonderabschreibung.

8 Mindestlohn 2019

Änderungen beim gesetzlichen Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn wird alle zwei Jahre neu festgelegt. Da die letzte Festlegung zum 01.01.2017 stattfand, erfolgt nunmehr eine erneute Änderung zum 01.01.2019. Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung wird der Mindestlohn in zwei Schritten erhöht.

Demnach beträgt der Mindestlohn 9,19 € ab dem 01.01.2019 und erhöht sich ab dem 01.01.2020 auf 9,35 €. Das bedeutet im Vergleich zu 2018 eine Steigerung um insgesamt 5,8 %.

Auch für das Jahr 2019 bleiben aber bestimmte Personengruppen vom Anwendungsbereich des Mindestlohns weiterhin ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich z.B. um

- Ehrenamtlich tätige Personen
- Auszubildende
- Jugendliche unter 18 Jahre, wenn sie keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen
- Langzeitarbeitslose für die ersten sechs Monate bei Aufnahme einer Tätigkeit

- Praktikanten bei schulisch- oder hochschulisch erforderlichen Praktika (bzw. bei freiwilligen Orientierungs-Praktika bis zu einer Dauer von drei Monaten)

Vorsicht bei Mini-Jobbern!

Mini-Jobber, die zum Mindestlohn geringfügig beschäftigt sind („450 €-Job“) stehen ihren Arbeitgebern somit ab dem Jahr 2019 jeden Monat ca. zwei Stunden weniger zur Verfügung. Nehmen Sie daher den Jahreswechsel zum Anlass, die monatliche Arbeitszeit bei solchen 450 €-Beschäftigten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anderenfalls kann es durch die Anhebung des Mindestlohns dazu kommen, dass die Beschäftigung in die sozialversicherungspflichtige Gleitzone rutscht.

Änderungen bei einigen Branchen-Mindestlöhnen

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn werden zum 01.01.2019 auch einige Branchen-Mindestlöhne erhöht. Dies betrifft z.B.:

- Dachdeckerhandwerk: 13,20 € (bisher: 12,90 €)
- Elektrohandwerk (Montage): 11,40 € (bisher: 10,95 €)
- Pflegebranche: 11,05 € (West incl. Berlin) und 10,55 € (Ost) – (bisher West incl. Berlin: 10,55 €; bisher Ost: 10,05 €)

Im Laufe des Jahres 2019 werden die Mindestlöhne außerdem bei weiteren Branchen erhöht. Hierunter fallen beispielsweise das Bauhauptgewerbe (März 2019) und das Maler- und Lackiererhandwerk (Mai 2019).

Verstärkte Überwachung

Die Bundesregierung hat im Oktober 2018 angekündigt, bei den Sicherheitsbehörden des Bundes (insb. Zoll) noch in dieser Legislaturperiode 7.500 zusätzliche Stellen zu schaffen. Damit soll die konsequente Umsetzung des Mindestlohns in Deutschland sichergestellt werden.

9 Sozialversicherungsrechengrößen 2019

Bundesregierung und Bundesrat haben kürzlich die Verordnung über Sozialversicherungsrechengrößen 2019 beschlossen. Demnach gelten für 2019 folgende Werte:

Werte in €	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Allgemeine Rentenversicherung	6.700,00	80.400,00	6.150,00	73.800,00
Knappschaftliche Rentenversicherung	8.200,00	98.400,00	7.600,00	91.200,00
Arbeitslosenversicherung	6.700,00	80.400,00	6.150,00	73.800,00
Kranken- und Pflegeversicherung	4.537,50	54.450,00	4.537,50	54.450,00

Außerdem wurde die Versicherungspflichtgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich auf 5.062,50 € monatlich bzw. 60.750€ jährlich festgelegt.

Daneben wurde auch die Bezugsgröße in der Sozialversicherung auf monatlich 3.155 € (West) bzw. 2.870 € (Ost) und somit jährlich auf 37.380 € (West) bzw. 34.440 € (Ost) erhöht. Der Wert ist u.a. bedeutsam für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten die „West-Werte“ bundeseinheitlich.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung beträgt nach der o.g. Neuregelung 38.901 €.

10 Künstlersozialabgabe – Beitragssatz 2019 unverändert!

Der Beitragssatz für die Künstlersozialabgabe wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich mittels Verordnung festgelegt. 2017 lag der Beitragssatz noch bei 4,8 % und sank 2018 auf 4,2 %. Gemäß der aktuellen Künstlersozialabgabeverordnung bleibt der Beitragssatz auch im Jahr 2019 unverändert bei 4,2 %.

Hintergrund ist, dass offenbar immer mehr Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Künstlersozialabgabe auch tatsächlich nachkommen. Somit waren Beitragssatzerhöhungen nicht nötig.

11 Sachbezugswerte 2019

Der Gesetzgeber hat die Sachbezugswerte ab dem 01.01.2019 an den Verbraucherpreisindex angepasst. Dieser stieg im Bereich Beherbergungs- und Gaststättenleistungen um 2,2 % während der Wert für Unterkunft bzw. Mieten um 2,1 % gestiegen ist.

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2018	Sachbezugswert 2019
Verpflegung insgesamt	246 €	251 €
Frühstück	52 €	53 €
Mittagessen	97 €	99 €
Abendessen	97 €	99 €
Unterkunft	226 €	231 €
freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	3,97 €	4,05 €
freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	3,24 €	3,31 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten. Dies führt bei den Sachbezügen für Verpflegung zu folgender Änderung:

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2018	Sachbezugswert 2019
Verpflegung insgesamt	8,20 €	8,37 €
Frühstück	1,73 €	1,77 €
Mittagessen	3,23 €	3,30 €
Abendessen	3,23 €	3,30 €

Beachten Sie:

Die geänderte Sachbezugsverordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft, so dass die neuen Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat 2019 angesetzt werden müssen.

12 Neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung 2019

Begibt sich ein Arbeitnehmer auf eine mehr als achtstündige Dienstreise (auswärtige berufliche Tätigkeit), so kann er hierfür sog. Verpflegungsmehraufwendungen in pauschaler Höhe steuerlich geltend machen. Bei einer Inlandsdienstreise betragen die Pauschbeträge 24 € für jeden vollen Kalendertag der Reise (und 12 € für den An- bzw. Abreisetag), sowie 12 € für eintägige Dienstreisen, die mindestens acht Stunden dauern.

Pauschbeträge bei Auslandsdienstreisen

Bei Auslandsdienstreisen gelten abweichend hiervon andere Pauschbeträge. Deren Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Aufenthaltsort und wird jährlich von der Finanzverwaltung festgelegt. Beispielsweise gelten für Auslandsdienstreisen ab 01.01.2019 folgende geänderten Werte:

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	Abwesenheit von mind. 24 Stunden	Abwesenheit von mind. 8 Stunden (bzw. An-/Abreisetag)	
Österreich	40 €	27 €	108 €
Polen			
- Breslau	33 €	22 €	117 €
- Danzig	30 €	20 €	84 €
- Krakau	27 €	18 €	86 €
- Warschau	29 €	20 €	109 €
- Im Übrigen	29 €	20 €	60 €
Portugal	36 €	24 €	102 €
Singapur	54 €	36 €	197 €
Spanien			
- Barcelona	34 €	23 €	118 €
- Kanarische Inseln	40 €	27 €	115 €
- Madrid	40 €	27 €	118 €
- Palma de Mallorca	35 €	24 €	121 €
- Im Übrigen	34 €	23 €	115 €
Thailand	38 €	25 €	110 €

Pauschbeträge für Übernachtung

Die Finanzverwaltung veröffentlicht zwar auch jährlich Pauschbeträge für Übernachtungskosten. Anders als die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen können diese Beträge jedoch nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden. Sie sind lediglich für die steuerfreie Arbeitgebererstattung von Übernachtungskosten anzuwenden. Für den Werbungskostenabzug sind dagegen nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgeblich.

13 Alterseinkünftegesetz – Jährliche Anpassung

Übergang zur nachgelagerten Besteuerung

Das so genannte Alterseinkünftegesetz regelt seit dem 01.01.2005 die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorge-Aufwendungen und Altersbezügen vollkommen neu. Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden seit 2005 "nachgelagert" besteuert. Das heißt: Altersvorsorgeaufwendungen mindern in der Erwerbsphase die Steuerbelastung. Werden die darauf beruhenden Rentenleistungen im Alter ausgezahlt, so sind diese Rentenzahlungen der Besteuerung zu unterwerfen.

Schrittweise Anpassung

Der steuerpflichtige Teil der Renten wird schrittweise bis zum Jahr 2020 um jährlich 2 % auf 80 % und anschließend um jährlich 1 % bis zum Jahr 2040 auf 100 % angehoben. Der steuerfreie Teil der Renten wird für jeden Rentenjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Die Festschreibung erfolgt in dem Jahr, das auf den ersten Rentenbezug folgt. Mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung wird entsprechend die Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen (Beiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftlichen Alterskassen, an berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie an bestimmte kapitalgedeckte private Lebensversicherungen) schrittweise erhöht. Beginnend ab dem Jahr 2005 wurden zunächst 60 % der innerhalb des Höchstbetrages geleisteten Beiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils von der Einkommensteuerbelastung freigestellt. Dieser Prozentsatz steigt seither jährlich jeweils um zwei Prozentpunkte an, so dass im Jahr 2025 die Beiträge zu 100 Prozent als Sonderausgaben absetzbar sind.

Aktuelle Anpassungen

Sonderausgabenabzug

Ab 2019 sind 88 % der gezahlten Vorsorgebeiträge als Sonderausgaben absetzbar. Der Höchstbetrag der abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen richtet sich nach dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung West. Dieser bleibt für 2019 voraussichtlich unverändert und beträgt somit 23.712 € jährlich bei Ledigen bzw. 47.424 € jährlich bei Verheirateten bzw. eingetragenen Lebenspartnern. Das heißt, es können maximal 20.866 € bzw. 41.733 € als Sonderausgaben abgezogen werden.

Die übrigen Vorsorgeaufwendungen 2019 sind wie bisher bis zu 2.800 € steuerlich abziehbar. Die Absetzbarkeit verringert sich jedoch auf 1.900 €, sofern die jeweilige Person einen Anspruch auf teilweise oder vollständige Übernahme von Krankheitskosten besitzt. Dies gilt z. B. für alle Arbeitnehmer, da sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, aber auch für Beamte, die Beihilfe von Land oder Bund erhalten.

Versorgungsbezüge

Für Neupensionäre sinkt der Versorgungsfreibetrag von 19,2 % auf 17,6 % der Versorgungsbezüge. Der Maximalbetrag sinkt von 1.440 € auf 1.320 €.

Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sinkt von 432 € auf 396 € (§ 19 Abs. 2 S. 3 EStG).

Rentenbesteuerung

Die Besteuerung der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung erfolgt für neu hinzukommende Rentnerjahrgänge mit 78 %.

Altersentlastungsbetrag

Für alle Personen, die 2018 das 64. Lebensjahr vollenden, sinkt der Entlastungsbetrag in 2019 von 19,2 % auf 17,6 % des Arbeitslohn und der positiven Summe der Einkünfte. Der Höchstbetrag sinkt auf 836 € (VZ 18: 912 €).

14 No-Show-Kosten – Wichtig für die Weihnachtsfeier!

Kosten je Betriebsveranstaltung und Arbeitnehmer: Freibetrag 110 €

Zuwendungen an Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (z.B. Weihnachtsfeier) stellen nur Arbeitslohn dar, soweit die Kosten je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer 110 € übersteigen.

Beispiel:

Die Kosten für eine Betriebsveranstaltung betragen insgesamt 1.000 €. An der Veranstaltung nehmen zehn Arbeitnehmer teil. Es ergeben sich somit Kosten je Betriebsveranstaltung und Arbeitnehmer i.H.v. 100 € (= 1.000 € / 10). Es liegt kein Arbeitslohn vor.

Ermittlung des 110 €-Freibetrags

Seit Einführung dieser Regelung ist umstritten, ob die Kosten durch die voraussichtlich teilnehmenden oder die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer aufzuteilen sind. Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass nur die Zahl der tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer zu berücksichtigen sei.

In Fällen, bei denen die Kosten ohnehin nahe am Freibetrag kalkuliert sind, kann es so passieren, dass der Freibetrag von 110 € überschritten wird, weil tatsächlich weniger Arbeitnehmer teilnehmen als geplant („No-Show-Kosten“).

Beispiel:

Wie oben. Allerdings erkrankten zwei Arbeitnehmer kurzfristig und können nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen. Tatsächlich nehmen also nur acht Arbeitnehmer teil. Es ergeben sich somit Kosten je Betriebsveranstaltung und Arbeitnehmer i.H.v. 125 € (1.000 € / 8). Es liegt nunmehr Arbeitslohn je teilnehmendem Arbeitnehmer i.H.v. 15 € (= 125 € - 110 €) vor.

Positive Entscheidung des Finanzgerichts Köln

Das Finanzgericht Köln widersprach nun der Finanzverwaltung in einem aktuellen Urteil. Seiner Ansicht nach ergeben sich aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung keine Anhaltspunkte dafür, dass die sogenannten „No-Show-Kosten“ als Zuwendung an die an der Betriebsveranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer erfasst werden sollen. Es fehle bei solchen reinen Leerkosten an der erforderlichen Bereicherung der teilnehmenden Arbeitnehmer. Der anteilige Ansatz von „No-Show-Kosten“ bei den teilnehmenden Arbeitnehmern als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit würde bedeuten, dass reine Scheinvorteile der Besteuerung unterworfen werden, ohne dass eine entsprechende objektive Bereicherung des Arbeitnehmers durch eine ihm zugeflossene Leistung gegeben wäre.

Der Bundesfinanzhof hat das letzte Wort

Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil des Finanzgerichts Köln Revision eingelegt. Das letzte Wort wird somit der Bundesfinanzhof haben. In betroffenen Fällen sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

15 Kein Untergang von Verlusten beim Kauf von Kapitalgesellschaften?

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften zum Untergang von Verlustvorträgen beim Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften rückwirkend zugunsten der Steuerpflichtigen geändert. Hintergrund war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Bisherige Regelung zum anteiligen Verlustuntergang

Wurden zwischen 25 % und 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen, so führte dies seit dem 01.01.2008 zum anteiligen Untergang der Verlustvorträge dieser Kapitalgesellschaft. Dadurch sollten sog. „Verlustmantelkäufe“ verhindert werden.

Seit dem 01.01.2016 besteht in diesen Fällen unter bestimmten Bedingungen jedoch die Möglichkeit, den Verlustuntergang zu verhindern (sog. „fortführungsgebundener Verlustvortrag“). Beispielsweise ist aber hierfür erforderlich, dass der Geschäftsbetrieb der Kapitalgesellschaft nicht eingestellt wird.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Regelung zum anteiligen Verlustuntergang kürzlich jedoch für verfassungswidrig und gab dem Gesetzgeber auf, rückwirkend für die Zeit von 01.01.2018 bis 31.12.2015 einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Dem ist der Gesetzgeber nun nachgekommen.

Rückwirkende Neuregelung

Mit dem „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde die strittige Regelung nun rückwirkend zum 01.01.2008 gestrichen. Der Gesetzgeber ist damit über die Forderung des Bundesverfassungsgerichts hinausgegangen, weil die Norm somit auch in den Veranlagungszeiträumen 2016, 2017 und 2018 entfällt.

Da die Regelung nicht mehr existiert bzw. nie existiert hat, kann es in den dort genannten Fällen auch nicht zu einem Untergang der Verluste gekommen sein. Ob dieses Ergebnis allerdings verfahrensrechtlich noch umgesetzt werden kann, ist abhängig vom Einzelfall zu prüfen.

Was gilt bei der Regelung zum vollen Verlustuntergang

Werden mehr als 50 % der Anteile einer Kapitalgesellschaft übertragen, so führt dies bisher zu einem vollständigen Verlustuntergang. Noch nicht abschließend geklärt ist aber, ob diese Regelung ebenfalls verfassungswidrig ist. Hierzu ist ein weiteres Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Entsprechende Bescheide sollten offen gehalten werden.

16 Einzelaufzeichnungspflicht von Kasseneinnahmen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Die Finanzverwaltung hat sich bezüglich der Frage, ob auch Einnahmen-Überschuss-Rechner von der Einzelaufzeichnungspflicht bei Kasseneinnahmen erfasst sind, klar positioniert. Sie geht davon aus, dass eine solche Pflicht grundsätzlich besteht. In bestimmten Fällen sind jedoch Ausnahmen möglich.

Pflicht zur Einzelaufzeichnung auch bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Eine ordnungsgemäße Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung setzt voraus, dass die Höhe der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben durch geordnete und vollständige Belege nachgewiesen wird. Hieraus leitet die Finanzverwaltung ab, dass auch der Grundsatz der

Einzelaufzeichnungspflicht zu beachten ist. Anderenfalls würden die Aufzeichnungen nicht so geführt, dass sie dem konkreten Besteuerungszweck entsprechen.

Verwendetes Kassensystem unerheblich

Die Kasseneinnahmen können aber auch weiterhin entweder mit elektronischer Registrierkasse oder ohne eine solche Kasse, also z.B. mittels Schubladenkasse, Geldkassette, etc. (von Finanzverwaltung als „offene Ladenkasse“ bezeichnet), aufgezeichnet werden. Eine Registrierkassenpflicht besteht ausdrücklich nicht. Unabhängig vom verwendeten Kassensystem muss jedoch sichergestellt sein, dass die Einzelaufzeichnungspflicht erfüllt wird.

Wird eine elektronische Registrierkasse verwendet, so erstellt das Kassensystem die erforderlichen Einzelaufzeichnungen „automatisch“. Wird eine offene Ladenkasse verwendet, sind die Einzelaufzeichnungen ggf. manuell zu erstellen (z.B. Quittungsblock).

Umfang der Einzelaufzeichnungspflicht

Die Einzelaufzeichnungen müssen zeitnah, d.h. möglichst unmittelbar bei Entstehung des jeweiligen Geschäftsvorfalles, geführt werden. Aufzuzeichnen sind nicht nur die in Geld bestehende Gegenleistung, sondern auch der Inhalt des Geschäfts und der Name des Vertragspartners. Zu erfassen sind mindestens

- der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel,
- der endgültige Einzelverkaufspreis,
- der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag,
- vereinbarte Preiserminderungen,
- die Zahlungsart,
- das Datum und
- der Zeitpunkt des Umsatzes sowie
- die verkaufte Menge bzw. Anzahl.

Werden der Art nach gleiche Waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Warengruppe zusammengefasst, wird dies nicht beanstandet, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt. Dies gilt entsprechend für Dienstleistungen.

Die Finanzverwaltung räumt aber ein, dass branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten und Zumutbarkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen sind. So wird es z.B. nicht beanstandet, wenn die o.g. Mindestangaben zur Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalles einzeln aufgezeichnet werden, nicht jedoch die Kundendaten, sofern diese nicht zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles benötigt werden.

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht bestehen nur, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen. Wird aber eine elektronische Registrierkasse verwendet, sind die Aufzeichnungen stets zumutbar. Ausnahmen kommen also nicht in Betracht.

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht sind somit nur bei Verwendung einer offenen Ladenkasse möglich. Eine Unzumutbarkeit ist in diesen Fällen anzunehmen, wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft werden. Hiervon ist auszugehen, wenn nach der typisierenden Art des Geschäftsbetriebs alltäglich Barverkäufe an namentlich nicht bekannte Kunden getätigt werden. Unschädlich ist, wenn der Verkäufer aufgrund außerbetrieblicher Gründe tatsächlich viele seiner Kunden namentlich kennt.

Dieselben Abwägungsgründe greifen, wenn keine Waren verkauft, sondern Dienstleistungen erbracht werden. Hierbei muss der Geschäftsbetrieb allerdings auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein (z.B. Gaststätte). Einzelaufzeichnungen sind nach Ansicht der Finanzverwaltung dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann (z.B. Frisör).

Was ist ohne Einzelaufzeichnungsfrist aufzuzeichnen?

Sind die Bareinnahmen nicht einzeln aufzuzeichnen, so muss doch die Summe der Bareinnahmen täglich durch Tageskassenberichte ermittelt und aufgezeichnet werden (sog. „summarisch retrograde Ermittlung“). D.h., der Kassenbestand ist täglich auszuzählen. Das Ergebnis sollte in einem Zählprotokoll festgehalten werden. Anschließend sind die Tageseinnahmen rechnerisch durch Zu- und Abrechnungen von Kassenanfangsbestand, Betriebsausgaben, Geldtransit zur/von Bank und Privateinlagen/-entnahmen zu ermitteln.

Einzelaufzeichnung bedeutet nicht Einzelverbuchung

Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung (im Gegensatz zur Aufzeichnung) eines jeden Geschäftsvorfalles besteht nicht.

17 Dauerbrenner: Das ordnungsgemäße Fahrtenbuch

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, ist die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern anzuraten. Das Fahrtenbuch dient dem Nachweis des Privatanteils an der Gesamtfahrleistung. So kann beispielsweise die oft teure 1 %-Regelung zur Besteuerung des privaten Nutzungsanteils vermieden werden.

Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden. Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
 - Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
 - Reisezweck
 - aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird. Auch ein späterer Übertrag von Rohaufzeichnungen wäre schädlich, wenn der Übertrag nicht zeitnah erfolgt.

Fehlen z.B. die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt oder werden die Eintragungen nur einmal im Monat vorgenommen, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

Geschlossene Form

Der Privatanteil an der Gesamtfahrleistung ist zu versteuern. Diesen Anteil zu dokumentieren ist Zweck des Fahrtenbuchs. Der BFH fordert daher, dass diese Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen. Dies ist nur zu erreichen, wenn das Fahrtenbuch in einer äußerlich geschlossenen Form geführt wird. Aufzeichnungen auf losen Blattsammlungen sind nicht zulässig.

Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern sind i.d.R. folgende Angaben nachzutragen oder zu korrigieren:

- Hausnummer
- Geschäftspartner
- Fahrtenanlass

Diese Nachträge müssen aber zeitnah erfolgen.

Es bestehen nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtenanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.

Mehrere Fahrzeuge

Werden mehrere Fahrzeuge für private und betriebliche Fahrten genutzt, so ist für jedes Fahrzeug separat der private Nutzungsanteil zu ermitteln. Wird also nur für einzelne Fahrzeuge ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, so ist für die anderen die sog. 1 %-Regelung anzuwenden.

Faktisch ergeben sich somit Gestaltungsmöglichkeiten. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, für das abgeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug (bei sehr hohem Privatanteil) die sog. 1 %-Methode anzuwenden.

Unterjähriger Wechsel der Methode

Ob für ein Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode angewendet und damit ein Fahrtenbuch geführt werden soll, ist zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres neu zu entscheiden. Ein unterjähriger Wechsel der Methoden (z.B. 1 %-Regelung in Urlaubszeit, da viele Privatfahrten) ist nicht zulässig. Soll erstmals ein Fahrtenbuch geführt werden, ist dies (bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr) stets ab 01. Januar zu tun.

Bei unterjährigem Fahrzeugwechsel (z.B. neuer Firmenwagen) kann aber natürlich ab Beginn der Nutzung ein Fahrtenbuch geführt werden. Hier muss nicht bis zum Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres gewartet werden.

Tipp:

Wenn Sie bisher kein Fahrtenbuch führen, bietet sich der Jahreswechsel an, diese Entscheidung zu überdenken. Außerdem lässt sich der Vorsatz, es zu schaffen, das Fahrtenbuch das ganze Jahr über ordnungsgemäß und gewissenhaft zu führen, gut in das Bündel der guten Vorsätze zum neuen Jahr aufnehmen.

Häufige Beanstandungen seitens der Finanzverwaltung

- Eintragungen wurden nicht zeitnah vorgenommen. Als Indiz hierfür gelten z.B.:
 - Durchgängig einheitliches, makellos sauberes Schriftbild
 - Keine Eselsohren bzw. verwischte Einträge
 - Keine Beschädigungen bzw. Verschmutzungen
- Materielle Fehler im Fahrtenbuch. Hierzu zählen z.B.:
 - Der Kilometerstand lt. Fahrtenbuch stimmt nicht mit Kilometerstand lt. Werkstattrechnung überein
 - An einem Kalendertag aufgesuchter Ort lt. Fahrtenbuch passt nicht zu aufgesuchter Tankstelle lt. Tankbeleg
 - Andere Belege über Barzahlungen (z.B. Bewirtungskosten) passen nicht zu aufgesuchten Orten lt. Fahrtenbuch
- Das Fahrtenbuch wird elektronisch geführt, ohne die o.g. Anforderungen zu erfüllen (z.B. Excel-Fahrtenbuch)

Beispiel für fehlerhaftes Fahrtenbuch aus der Rechtsprechung (Maserati-Fahrer)

Dass im Nachhinein erstellte bzw. nicht ordnungsgemäße Fahrtenbücher seitens der Finanzverwaltung häufig „entdeckt“ und steuerlich nicht erkannt werden, zeigt ein interessantes Urteil des FG Rheinland-Pfalz. Es handelte sich in dem Fall aber auch um sehr auffällige Mängel.

Ein Geschäftsführer einer GmbH fuhr als Firmenwagen einen Maserati. Um der Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung i.H.v. monatlich 1 % des Bruttolistenpreises zu entgehen, legte er dem Finanzamt ein Fahrtenbuch vor. Dieses wurde jedoch aus folgenden (nachvollziehbaren) Gründen weder vom Finanzamt noch vom Finanzgericht für ordnungsgemäß befunden:

- Das Formularbuch, in welches die einzelnen Fahrten eingetragen worden sind, war erst nach den betroffenen Streitjahren in den Handel gekommen.
- Bei den einzelnen Fahrteinträgen fehlten oft konkrete Angaben zum Ziel und/oder Zweck einer Fahrt.
- Einige Fahrten konnten nicht stattgefunden haben, weil der Maserati zum fraglichen Zeitpunkt nachweislich in der Werkstatt war.
- Einige Fahrten wurden lt. Fahrtenbuch zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem der Maserati bereits verkauft war.

18 Ordner für Notfälle

Fällt der Chef überraschend aus, stehen viele Betriebe vor enormen Herausforderungen. Gründe für den Ausfall können sein: Tod, Unfall, Schlaganfall, Herzinfarkt, Erkrankung im Urlaub, Festsitzen wegen Naturkatastrophen u.v.m.

In der Regel sind aber viele Informationen und Berechtigungen ausschließlich dem Betriebsinhaber zugänglich. Hierzu zählen z.B. Kontovollmachten, Passwörter, usw.

Notfallordner

Es ist daher wichtig, für den Fall der Fälle vorbereitet zu sein. Hierzu bietet sich die Erstellung eines betriebsindividuellen Notfallordners an. In diesem Zusammenhang kann auch eine Art Notfallplan entwickelt werden. Im Notfallordner finden sich dann die einzelnen Ablaufschritte, Berechtigungen, Unterlagen usw. für die verantwortlichen Personen griffbereit zusammengestellt. Es kann auch vorab eine Art Krisenstab bestimmt werden, der in solchen Situationen die Handlungsfähigkeit des Unternehmens sicherstellen soll.

Möglicher Inhalt

Ein Notfallordner muss stets auf die individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten des Betriebs abgestimmt sein. Häufig wird er jedoch folgende Dokumente und Angaben enthalten:

- Benennung handelnder Personen
- Personen, die zuerst informiert werden (Angehörige, leitende Mitarbeiter,...), mit Namen und Kontaktdaten
- Informationsmöglichkeiten über wichtige Termine
- Erteilte Vollmachten (Bankkonten, Patientenverfügung, Generalvollmacht, ...)
- Testament bzw. Erbregelung
- Passwörter und PINs für Computerprogramme, Bank, usw.
- Ersatzschlüssel für betriebliche Räume
- Wichtige externe Ansprechpartner (Rechtsanwalt, Steuerberater, Bank, ...)
- Aufstellung über wichtige Versicherungen und Kopien der dazugehörigen Policen
- Kopien wichtiger Verträge (Darlehensverträge, Mietverträge, Gesellschaftsverträge, langfristige Lieferantenverträge, etc.)
- Aufstellung über wichtige Kunden und Lieferanten mit Kontaktdaten

Regelmäßige Aktualisierung

Es reicht nicht aus, den Notfallordner nur einmal zu erstellen und dann in Vergessenheit geraten zu lassen. Vielmehr ist eine regelmäßige Aktualisierung geboten (z.B. alle zwei Jahre).

Aufbewahrung

Es bietet sich i.d.R. nicht an, den Notfallordner in einem Bankschließfach oder bei einem Notar aufzubewahren. Er soll ja gerade dazu dienen, dem „Krisenstab“ des Unternehmens ein schnelles Handeln zu ermöglichen.

Um die sensiblen Daten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, können wichtige Dokumente des Ordners aber in einem Umschlag versiegelt aufbewahrt werden. Da so eine Kontrolle möglich ist, ob der Umschlag vorzeitig geöffnet wurde, ist durch „Abschreckung“ ein gewisser Schutz geboten.

Außerdem kommt auch die Aufbewahrung des Ordners in einem privaten oder betriebseigenen Safe in Betracht. Der Personenkreis mit Zugang zum Safe lässt sich erfahrungsgemäß stark beschränken.

19 Steuer- und Sozialversicherungstermine für 1. Halbjahr 2019

Umsatzsteuer

Für die Umsatzsteuervorauszahlungen gilt, dass der Unternehmer bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung zu übermitteln hat. Die Vorauszahlung ist an diesem Tag auch fällig. Ist der 10. Tag des betreffenden Kalendermonats ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verschiebt sich die Abgabefrist auf den nächstfolgenden Werktag (Sa-So-Fei-Regelung).

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr aber mehr als 7.500 €, ist der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen befreien.

Lohnsteuer

Der Arbeitgeber hat spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums eine Lohnsteueranmeldung einzureichen und die Lohnsteuer abzuführen. Es gilt die „Sa-So-Fei-Regelung“.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.080 € betragen hat. Hat die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Jahr zwar mehr als 1.080 € aber weniger als 5.000 € betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.

Einkommensteuer

Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Es gilt die „Sa-So-Fei-Regelung“.

Körperschaftsteuer

Bei der Körperschaftsteuer gelten die gleichen Vorgaben wie bei der Einkommensteuer.

Schonfrist

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen aber nicht erhoben, wenn die Zahlung per Überweisung erfolgt (sog. „Schonfrist“).

Künstlersozialkasse

Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten. Die „Sa-So-Fei-Regelung“ greift nicht. Eine Schonfrist kommt nicht in Betracht.

Bis 31.03. des Folgejahres hat eine Mitteilung der jährlichen abgabepflichtigen Entgelte für das Vorjahr zu erfolgen.

Beitragsnachweis Sozialversicherung

Sozialversicherungsbeiträge werden grundsätzlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der Einzugsstelle.

Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle aber spätestens am zweiten Arbeitstag vor Fälligkeit der Beiträge vorliegen. Somit muss die Abgabe bis 0:00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstages des laufenden Monats schon erfolgt sein.

Tabellarische Übersicht

Somit ergibt sich für das erste Halbjahr 2019 folgende Tabelle:

fällig am	Abgabeart	Ende Schonfrist bei Steuern / Zahlungseingang SV
10.01.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich • vierteljährlich 	14.01.2019
10.01.2019	KSK	10.01.2019
25.01.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	29.01.2019
25.01.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-
10.02.2019	KSK	10.02.2019
11.02.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	14.02.2019
15.02.2019	Gewerbesteuer, Grundsteuer	18.02.2019
22.02.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	26.02.2019
25.02.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-
10.03.2019	KSK	10.03.2019
11.03.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich Einkommensteuer (incl. Soli, KiSt) Körperschaftsteuer (incl. Soli)	14.03.2019
25.03.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	27.03.2019
25.03.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-
31.03.2019	Abgabe Jahresmeldung KSK	-
10.04.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich • vierteljährlich 	15.04.2019
10.04.2019	KSK	10.04.2019
24.04.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	26.04.2019
25.04.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-

MANDANTEN-INFORMATIONSBRIEF

10.05.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich 	13.05.2019
10.05.2019	KSK	10.05.2019
15.05.2019	Gewerbesteuer, Grundsteuer	20.05.2019
24.05.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	28.05.2019
27.05.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-
10.06.2019	Umsatzsteuervorauszahlung, Lohnsteuer (incl. Soli, KiSt) bei Abgabe <ul style="list-style-type: none"> • monatlich Einkommensteuer (incl. Soli, KiSt) Körperschaftsteuer (incl. Soli)	14.06.2019
10.06.2019	KSK	10.06.2019
24.06.2019	Beitragsnachweis Sozialversicherung	26.06.2019
25.06.2019	Umsatzsteuer Abgabe-ZM (Vormonat)	-

20 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.